



HVBG

HVBG-Info 17/1984 vom 15.11.1984, S.0019 - 0025, DOK 372.1:374.26/017-BSG

**UV-Schutz auf dem Weg nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO) beim Versuch eines Überquerens einer durch Hochwasser überschwemmten Flußbrücke mit einem Fahrrad (keine sog. "selbstgeschaffene Gefahr")**  
- BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 61/83

UV-Schutz auf dem Weg nach Hause (§ 550 Abs. 1 RVO) beim Versuch (dabei tödlich verunglückt) eines Überquerens einer durch Hochwasser überschwemmten Flußbrücke mit einem Fahrrad (keine sog. "selbstgeschaffene Gefahr");  
hier: BSG-Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 61/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 19.10.1982 - 2 RU 7/81 - und - 2 RU 67/81 - vgl. VB 001/83)

Das BSG hat mit Urteil vom 30.08.1984 - 2 RU 61/83 - den UV-Schutz gemäß § 550 Abs. 1 RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:

Der Ehemann bzw. Vater der Klägerinnen (H.) verunglückte beim Versuch, nach Beendigung seiner Arbeitszeit eine durch Hochwasser überschwemmte Flußbrücke zu überqueren. Die Brücke befindet sich auf den kürzesten Weg zwischen Arbeitsstätte und Wohnung. Die Beklagte (BG) lehnte eine Entschädigung ab, weil H. einem von ihm selbst geschaffenen Gefahrenbereich erlegen sei. Das SG und LSG verurteilten die Beklagte zur Hinterbliebenenentschädigung. Das LSG führte in seinem Urteil u.a. aus, ob H. nach dem vernunftwidrigen Überqueren der Brücke zunächst seine Wohnung aufsuchen oder vom Heimweg abweichend direkt in einen nahegelegenen Ort fahren wollte, um dort beim Abbau eines Festzeltes zu helfen, sei nicht zu klären.

Auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil vom 30.08.1984 wird besonders hingewiesen:

"Die Wahl des - wegen der Überschwemmung der Brücke - gefährlichen Weges steht dem Versicherungsschutz nicht entgegen. Bei einer sogenannten selbstgeschaffenen erhöhten Gefahr, einem in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) mit größter Vorsicht angewendeten Begriff (s. u.a. BSG SozR 2200 § 548 Nr. 60 m.w.N.), ist der Kausalzusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall nur ausgeschlossen, wenn die erhöhte Gefahr aus betriebsfremden Motiven selbst herbeigeführt worden ist und dadurch die zunächst noch vorhandenen betriebsbezogenen Umstände so weit zurückgedrängt sind, daß sie keine wesentliche Bedingung mehr für den Unfall bilden (BSG a.a.O. m.w.N.). Bei der Verfolgung betriebsbezogener Zwecke ist danach der Zusammenhang selbst dann vorhanden, wenn der Unfall in hohem Maße selbstverschuldet ist.

Gelände der Turn- und Festhalle in Tiefenbach zu gelangen, wo er beim Zeltabbau mithelfen wollte, nicht den sonst bei Hochwasser regelmäßig benutzten längeren und durch Steigungen von 8,4 Prozent und 7,8 Prozent beschwerlichen Weg genommen, sondern die kürzeste aber gefahrenträchtige Verbindung gewählt hat. Dabei geht das LSG zutreffend davon aus, daß die Absicht, auf dem kürzeren gefährlichen

Weg die eigene Wohnung möglichst bald zu erreichen, kein betriebsfremdes Motiv bedeutet, das unter dem Gesichtspunkt der selbstgeschaffenen Gefahr den Kausalzusammenhang entfallen ließe. Dagegen nimmt das LSG betriebsfremde, eigengeschäftliche Gründe an, wenn festgestellt werden könnte, daß H. den Versuch der Überquerung der Brücke unternommen hat, um unmittelbar, ohne zuvor seine Wohnung aufzusuchen, nach Tiefenbach zu gelangen. Dabei hat das LSG jedoch nicht ausreichend berücksichtigt, daß nicht nur - wovon das LSG ausgeht - bei einer unmittelbaren Rückkehr zur Wohnung für die Zurücklegung des Weges von der Arbeitsstätte in aller Regel dem privaten Bereich zuzurechnende eigenwirtschaftliche Gründe mitbestimmend sind - z.B. das Bestreben, an dem Zielpunkt des Weges zur Feierabendgestaltung überzugehen -, ohne daß dadurch der Kausalzusammenhang mit der versicherten Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO) entfällt (BSG-Urteile vom 19. Oktober 1982 - 2 RU 7/81 und 67/81; Brackmann a.a.O. S. 485s). Der Weg von dem Ort der Tätigkeit zu einem anderen Ort als die Wohnung ist auch insoweit unter den von der Rechtsprechung mit Zustimmung des Schrifttums entwickelten Voraussetzungen unfallversicherungsrechtlich dem Weg zur Wohnung gleichgestellt. Entscheidend ist deshalb auch hier, ob der Weg des H. von dem Ort der Tätigkeit zu einem anderen Ort als die Wohnung rechtlich wesentlich von dem Vorhaben geprägt ist, von der versicherten Tätigkeit zurückzukehren. Diesen Weg schneller zurückzulegen oder Verzögerungen zu vermeiden, hat der Senat nicht schon als betriebsfremde Motive im Sinne der Rechtsprechung zur selbstgeschaffenen Gefahr gewertet (s. u.a. BSGE 43, 15, 18; BSG Breithaupt 1966, 834; BSG SGB 1967, 117, 118). Ausschlaggebend ist hier deshalb, daß auch Tiefenbach als ein Endpunkt des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weges vom Ort der Tätigkeit anzusehen ist, dessen schnelleres Erreichen auf der gefährlichen Wegstrecke als Motiv der selbstgeschaffenen erhöhten Gefahr nicht betriebsfremd war und deshalb der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht entfiel. Auf die von der Revision angegriffene Auffassung des LSG zur Verteilung der Beweislast kommt es somit hier nicht an. Die Entscheidung des LSG ist im Ergebnis zutreffend. Die Revision der Beklagten ist danach zurückzuweisen."